

Kanton St. Gallen
Finanzdepartement
Herrn Regierungsrat Beni Würth
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen

per E-Mail an gs.fdgs@sg.ch

St.Gallen, 9. Juli 2018

XV. Nachtrag zum Steuergesetz (Steuervorlage 17); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Würth
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 haben sie und über die Vernehmlassung zum XV. Nachtrag zum Steuergesetz (Steuervorlage 17) informiert und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Gerne nehmen wir davon Kenntnis und bedanken uns bereits im Voraus für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Wir begrüssen, dass die Regierung den XV. Nachtrag zum Steuergesetz rasch nach dem Scheitern der eidgenössischen Vorlage «Unternehmensreform III» unterbreitet. Der Kanton St.Gallen muss als Wirtschafts- und Steuerstandort wieder attraktiv sein resp. werden. Nur so kann er sich im verschärften Standortwettbewerb behaupten. Der SVP des Kantons St.Gallen setzt sich dafür ein, dass die Steuervorlage 2017 zum einen den Wirtschaftsstandort St.Gallen stärkt und zum anderen die Bürgerinnen und Bürger steuerlich entlastet. Daher haben unsere Anträge das Ziel: Die Attraktivität des Kantons St.Gallen spürbar zu stärken und bei den Bürgerinnen und Bürgern gezielt steuerliche Entlastungen herbeizuführen.

Die Abschaffung des kantonalen Steuerstatus (Holding- und Domizilgesellschaft) sowie der Betriebsstätten aufgrund überwiegender Auslandbezogenheit («gemischte Gesellschaft nach St.Galler Modell») nehmen wir aufgrund des Drucks von aussen (OECD) zu Kenntnis. Wir wünschen uns hier auf eidgenössischer Ebene jeweils etwas mehr Selbstbewusstsein im Bezug auf die Nachgiebigkeit des Drucks aus dem Ausland. Die Einführung der Patentbox mit einer steuerlichen Entlastung von 50 Prozent sowie der Inputförderung mit maximaler Ausschöpfung des gesetzlichen Handlungsspielraumes, d.h. der zusätzliche Abzug soll auf 50 Prozent des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands festgelegt werden, begrüssen wir.

Im Übrigen gehen die Vorschläge aber noch zu wenig weit, um den Standort des Kantons St.Gallen wirklich zu stärken – dies auch in Absprache mit dem kantonalen Gewerbeverband und der Industrie- und Handelskammer. Wir sind überzeugt, dass folgende Schritte notwendig sind und stellen entsprechende Forderungen:

Unternehmenssteuersatz

- Der Unternehmenssteuersatz ohne Inputförderung soll bei 13 Prozent festgelegt werden. Zusätzlich ist die Inputförderung zu berücksichtigen. Die Senkung ist entgegen der Absicht der Regierung in einem Schritt zu vollziehen. Nur so ist die steuerliche Attraktivität des Kantons St.Gallen in Bezug auf die Nachbarkantone gegeben. Die Senkung in einem Schritt schafft für die Unternehmen Klarheit und Verlässlichkeit. Dies ist aus unserer Sicht unabdingbar.
- Das Teilbesteuerungsmass der Dividenden muss – entgegen der Absicht des Bundes und der Regierung des Kantons St.Gallen – bei 50 Prozent belassen werden.
- Im Weiteren soll die kantonale Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf max. 100.- Franken (einfache Steuer) reduziert werden. Die heutige Mindeststeuer liegt bei 250.- Franken (einfache Steuer; ergibt aktuell pro Jahr 837.50 Franken) und ist in der interkantonalen Gegenüberstellung viel zu hoch. Der Kanton St.Gallen muss seine steuerliche Wettbewerbsfähigkeit stärken – gerade im Vergleich mit den umliegenden Kantonen.

Tarifarische Massnahmen für die natürlichen Personen

Für uns ist es wichtig, dass mit der Steuervorlage auch die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden. Gemäss Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Ausgaben- und Finanzplans 2019-2021 (33.18.04) wurde die Regierung eingeladen, eine Revision des Steuergesetzes vorzulegen, mit der eine Steuererleichterung ab dem Jahr 2020 von rund 25 Millionen Franken herbeigeführt wird. Wie in den Vernehmlassungsunterlagen dargelegt, steht die Regierung dem positiv gegenüber und erwartet Vorschläge. Sie will diese dann in die Vorlage einbauen. Im Sinne einer austarierten Lösung ist es für uns zwingend, dem Kantonsrat alles zusammen mit der Steuervorlage 2017 zu unterbreiten. Für uns ist die Entlastung von 25 Millionen Franken eine Untergrenze – die Bürgerinnen und Bürger sollten aus unserer Sicht mehr entlastet werden. Zudem sollen vor allem der Mittelstand resp. die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden, die arbeiten und damit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieses Kantons leisten.

Für die Entlastung der natürlichen Personen im Umfang von mindestens 25 Millionen Franken schlagen wir die Aufnahme der folgenden zwei Punkte vor:

- **Erhöhung Pendlerabzug auf pauschal 8'000 CHF (teuerungsindexiert)**
Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben im Kanton St.Gallen im November 2015 nur ganz knapp der Beschränkung des Pendlerabzugs zugestimmt. Wie sich nun zeigt, trifft die Beschränkung des Pendlerabzugs auf die Höhe des Jahrespreises des Generalabonnements mehr Familien und Personen, also damals angenommen. Vor allem im ländlichen Raum mussten Familien eine zum Teil massive Steuererhöhung auf sich nehmen. Dies schränkt die Familien in ihrem Haushaltsbudget ein und unterstützt den Sogeffekt, dass immer mehr Menschen in den Städten wohnen wollen. Auf der anderen Seite sinkt damit die Attraktivität von Unternehmen im ländlichen Raum. Die Beschränkung des Pendlerabzugs hat damit direkt den Mittelstand und die KMU's getroffen. Die SVP fordert, dass die Beschränkung des Pendlerabzugs im Rahmen der Steuervorlage auf 8'000.- Franken erhöht wird.

- **Anpassung des Einkommenstarifs bei Einkommen zwischen 30'000.- und 70'000.- Franken (steuerbares Einkommen)**

Der Kantonsrat fordert in seinem Beschluss klar die steuerliche Entlastung des Mittelstandes. Im Rahmen der Diskussionen am Runden Tisch zeigte sich, dass der Mittelstand von den anwesenden Parteienvertretern ganz unterschiedlich beurteilt wurde. Die SVP setzt sich hier für Variante 1 ein: Eine Anpassung des Einkommenssteuertarifs bei natürlichen Personen bei Einkommen zwischen 30'000.- und 70'000.- Franken (steuerbares Einkommen).

Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Einkommenssteuertarif ein Einheitstarif ist und der Kanton St.Gallen das Vollsplitting kennt. Das heisst: Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet. Wenn z.B. im Tarif eine Entlastung der Einkommensklassen von 30'000.- bis 70'000.- Franken vorgenommen wird, so wirkt sich dies bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten bei steuerbaren Einkommen von 60'000.- bis 140'000.- Franken aus. Bei dieser Variante wird somit der Mittelstand erreicht.

Sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen

Wir lehnen sämtliche sozialpolitischen Ausgleichsmassnahmen, welche über die Bundesvorgaben gehen, entschieden ab. Weder über die Erhöhung der Beiträge des Kantons noch über die Finanzierung von Lohnprozenten zugunsten von Kindertagesstätten dürfen die sozialpolitischen Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden. Ebenfalls ist aus unserer Sicht eine allfällige zusätzliche Erhöhung der Kinderzulagen nicht zielführend und daher klar abzulehnen.

Wir fordern bei den sozialpolitischen Ausgleichsmassnahmen jedoch die Erhöhung der Sozialabzüge. Anstatt die Kinderzulagen zu erhöhen, sollten die Familien mehr abziehen können. Wir fordern folgende Erhöhungen:

- für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht und noch nicht schulpflichtig ist: Erhöhung des Abzugs von 7'200.- auf 9'600.- Franken.
- für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht oder volljährig ist und sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet: Erhöhung des Abzugs von 10'200.- auf 13'600.- Franken.
- für jedes Kind; nach Abzug eines Selbstbehaltes von 3'000.- Franken und den erhaltenen Stipendien können die effektiven, notwendigen und selbst getragenen Ausbildungskosten in Abzug gebracht werden, wenn für das Kind ein Abzug gemäss Ziffer 23.2 geltend gemacht werden kann, maximal von heute 13'000.- auf 19'000.- Franken. Zu den abzugsfähigen selbst bezahlten Ausbildungskosten zählen beispielsweise Auslagen für Semestergebühren, Bücher und Skripte. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (pauschale Ansätze siehe Wegleitung Ziffer 10.2) oder Fahrkosten zum Ausbildungsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Mehrkosten für Wochenaufenthalt (für Lehrlinge gelten je die halben Kosten als Ausbildungs-, bzw. Berufskosten).

Schlussbemerkungen

Wir behalten uns vor, in der Beratung im Kantonsrat noch weitere kritische Punkte einzubringen und oder Anträge zu stellen. Die nicht angesprochenen Themen dürfen nicht

als unsere zustimmende Haltung interpretiert werden. Zudem möchten wir die Beratungen auf nationaler Ebene noch abwarten und nochmals beurteilen, wie weit diese auf die Umsetzung im Kanton St.Gallen Auswirkungen haben werden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Parteipräsident